

49. Kann dem als Mieter aus eigenem Rechte Schadensersatz verlangenden Ehemann ein mitwirkendes Verschulden seiner Frau entgegengehalten werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1913 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. III. 287/12.

- I. Landgericht Beuthen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hatte im Hause des Beklagten Räume gemietet. Seine Frau stürzte, als sie die Treppe hinabgehen wollte, mußte sich in ärztliche Behandlung begeben und litt in der Folgezeit an nervösen Beschwerden. Der Kläger führt den Unfall auf ein Verschulden des Beklagten zurück und beantragt die Schadensersatzpflicht des Beklagten festzustellen. Als seinen Schaden bezeichnet er, daß er die Heilungskosten für seine Frau bezahlen und ihre Dienste in seinem Erwerbsgeschäft entbehren müsse. Der Beklagte bestritt jede Haftung und berief sich auf ein mitwirkendes Verschulden der Frau des Klägers. Der Klage wurde stattgegeben, die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird ausgeführt, daß den Beklagten ein Verschulden treffe sowie daß er hierfür dem Kläger nach §§ 536, 538 BGB. vertragsmäßig und nach §§ 823 Abs. 1, 845 BGB. auch wegen unerlaubter Handlung hafte. Dann wird fortgefahren:)

„Den Einwand eines mitwirkenden Verschuldens der Frau des Klägers weist das Berufungsgericht in erster Linie mit der Begründung zurück, daß dem Kläger, da er als Vertragspartei aus eigenem Rechte klage, der Einwand überhaupt nicht entgegengehalten

werden könne. Diese Begründung ist rechtsirrig. Sie beruht offenbar auf der Erwägung, daß § 254 BGB. nur vom Verschulden des Beschädigten spricht und daß als Beschädigter für den Vertragsanspruch nur der Kläger in Betracht kommt. Damit ist aber eine Berücksichtigung des Verschuldens der Frau nicht ausgeschlossen. Sie rechtfertigt sich schon durch Erwägungen, wie sie auf dem Gebiete der unerlaubten Handlung für Ersatzansprüche Dritter nach §§ 844, 845 BGB. dazu geführt haben, die Vorschriften des § 254 ausdrücklich da für anwendbar zu erklären, wo ein Verschulden des durch die unerlaubte Handlung unmittelbar Verletzten vorliegt (§ 846 BGB). Die rechtliche Selbständigkeit der von vornherein in der Person der mittelbar Geschädigten entstandenen, von dem Rechte des unmittelbar Verletzten an sich unabhängigen Ansprüche hätte dazu führen können, ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten, des körperlich Verletzten gar nicht oder doch nur insoweit zu berücksichtigen, als es für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und der Verletzung von Bedeutung war. Dieses Ergebnis wurde jedoch als unannehmbar, der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderlaufend erachtet. Es wurde insbesondere, wie in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 32 dargelegt ist, geltend gemacht: der Anspruch der Hinterbliebenen eines Getöteten habe seinen Grund in der Tötung; es liege in der Natur der Sache, daß sie, mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu dem Verletzten, auch die Folgen aus seinem fahrlässigen Verhalten auf sich nehmen müßten, insofern dieses den tödlichen Ausgang herbeigeführt oder beschleunigt habe; der Gedanke, der dem § 222 (jetzt § 254) zugrunde liege, passe auch auf die hier in Frage kommenden Fälle.

Diese Erörterungen treffen entsprechend auch dann zu, wenn, wie hier, ein vertragsmäßiger Anspruch auf Schadenersatz daraus abgeleitet wird, daß durch ein Verschulden des Vertragsgegners eine Verletzung der Frau des Klägers herbeigeführt worden ist. Daß aber ein mitwirkendes Verschulden der Verletzten auch für den Vertragsanspruch des Klägers erheblich ist, ergibt sich mit Notwendigkeit gerade aus der Natur des Vertragsverhältnisses. Der Mieter von Wohnungs- und Geschäftsräumen hat den vertragsmäßigen Gebrauch der gemieteten Räume und ihrer Zugänge, wie der Treppen, nicht bloß für seine Person, sondern auch für seine Angehörigen zu bean-

sprechen. Sie üben, wenn sie davon Gebrauch machen, hierbei die Rechte des Mieters aus, wie er sich auch sonst ihrer zur Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten bedienen kann (vgl. § 278 BGB.). Stößt daher bei solchem Gebrauch einem Angehörigen des Mieters durch Verschulden des Vermieters ein Unfall zu, und will der Mieter hieraus eine Verletzung seiner Vertragsrechte ableiten, dann muß er sich auch das Verschulden der Personen entgegenhalten lassen, die eben diese verletzten Vertragsrechte ausgeübt haben. Der Einwand des mitwirkenden Verschuldens war daher allerdings erheblich. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist aber gleichwohl aufrecht zu halten, da für ein wirksames Verschulden der verletzten Frau kein Anhaltspunkt vorliegt.“ (Wird näher ausgeführt.)